



## Treffen des Badischen Sportschützenverbandes 1862 e.V. und des GSVBW mit Herrn Innenminister Thomas Strobl

Am 28.05.2024 hatte der Baden-Württembergische Innenminister Thomas Strobl die Vertreter des Badischen Sportschützenverbandes (BSV), den 1. Vizepräsident Daniel Tosch, die Leiterin Waffenanträge Claudia Winkler und die Geschäftsführerin Elke Sommer, sowie den Vertreter des Großkaliber Sportschützen Verbandes Baden-Württemberg (GSVBW), den 1.

Vizepräsident Jörg Rupp und den Präsidenten vom Bund Deutscher Sportschützen (BDS) Friedrich Gepperth zu einem gemeinsamen Gedankenaustausch eingeladen.



Hierbei stellte sich erfreulicherweise heraus, dass die Vertreter der Schützenverbände und Herr Innenminister Strobl in mancherlei Hinsicht dieselben Ziele anstreben.

Das Ausüben unseres geliebten Sports mit einem besonderen Augenmerk auf die Bereiche des altersunabhängig praktikablen Breitensportes sowie der geliebten Inklusion und Integration in unseren Vereinen, sind einige dieser gemeinsamen Ziele.

Im Vordergrund steht hierbei für das Innenministerium der Ausschluss aller extremistischen Tendenzen, eine Ansicht, der wir uns vollumfänglich anschließen, denn die Sicherheit der Bevölkerung steht selbstverständlich im Vordergrund. Nur wenn diese gewährleistet ist, können unsere Mitglieder Ihrem Sport unbeschwert nachgehen.

Wir bedanken uns beim Innenminister für seine nochmalige Bestätigung der Handhabung der Schlüsselaufbewahrung. Es wurde ausdrücklich betont, dass der Schlüssel zu einem Waffentresor am Körper getragen werden darf, um als sicher aufbewahrt zu gelten. Lediglich, wenn man beispielsweise im Schlaf keine unmittelbare Aufsicht darüber ausüben kann, muss dieser verschlossen aufbewahrt werden. Jedoch nicht in einem der Tresorklasse gleichgestellten, sondern in einem sicher verschließbaren Behältnis. Hierbei ist auch sicherzustellen, dass keine unberechtigten Personen Zugriff auf den Schlüssel erlangen können.

Eine Vorgehensweise, die unseren Mitgliedern Sicherheit bietet und die wir begrüßen.

Selbstverständlich war die Überprüfung des Fortbestehens der Erlaubnis unserer Mitglieder, die das Grundkontingent überschreiten, ein weiterer wichtiger Teil unserer Gespräche.

Folgende Punkte regten die teilnehmenden Landesverbände zur Diskussion an:

Der BSV, BDS und GSVBW, wiesen darauf hin, dass diese Überprüfung wie die beim Ersterwerb der Waffen erfolgen soll. Beim Ersterwerb der Waffen sind lediglich 12 oder 18 Schiessnachweise mit erlaubnispflichtigen Waffen zu erbringen und keine Schiessnachweise mit jeder einzelnen bereits im Besitz befindlichen Waffe. Daher regten die Landesverbände dringlich an, dass auch bei der Besitzüberprüfung nach §14.5 lediglich Schiessnachweise gemäß § 14 Abs. 3 WaffG mit erlaubnispflichtigen Waffen und keine Schiessnachweise mit jeder einzelnen Waffe zu erbringen wären. Da auch wir die sportliche Aktivität unserer Mitglieder fördern und unterstützen möchten, sollte dennoch nach unserer Auffassung mit jeder über dem Grundkontingent befindlichen Waffe regelmäßig ein Wettkampf geschossen werden.

Für Besitzer der Gelben WBK, gilt seit 2020, dass man 10 Waffen erlaubnisfrei auf der Gelben WBK besitzen darf. Wer nach 2020 diese Gesamtanzahl überschreiten will, muss hierzu einen Antrag im Verband auf das sportliche Bedürfnis stellen und die sportlichen Aktivitäten zur Überschreitung des Kontingentes, gemäß der Überschreitung des Kontingentes der grünen WBK, nachweisen. Daher sollen nach Auffassung des Innenministeriums, nach 2020, angeschaffte Waffen der gelben WBK, welche das Grundkontingent von 10 Waffen überschreiten, zukünftig auch in die Überprüfung des Fortbestehens der Erlaubnis einbezogen werden.

Aber auch hier sollte nach Auffassung der teilnehmenden Landesverbände gelten, dass für jede das Grundkontingent überschreitende Waffe lediglich ein regelmäßiger Wettkampfnachweis, sowie Schiessnachweise mit erlaubnispflichtigen Waffen zu nachzuweisen seien. Die Waffen der gelben WBK, welche vor 2020 erworben wurden, sollen nach Ansicht des BSV, BDS und GSVBW weiterhin unter Bestandsschutz stehen und nicht in diese Überprüfung des Fortbestehens des Besitzes fallen.

**Das Innenministerium hat hierbei festgestellt, dass diese Frage welche Schießnachweise im Sinne des § 14 Absatz 3 WaffG Sportschützen im Rahmen der turnusmäßigen Bedürfnisüberprüfung für den fortbestehenden Besitz von Überkontingentwaffen sowie von ebenfalls dem Überkontingent zuzuordnenden, auf der Gelben WBK eingetragenen und die Mengenbegrenzung von 10 übersteigenden Waffen (§ 14 Absatz 6 WaffG), zu erbringen sind bislang nicht in den Vollzugshinweisen zu § 14 Abs. 5 WaffG aufgenommen wurde und zugesichert, diesen Punkt zu prüfen.**

Hinsichtlich der teils unterschiedlichen Handhabung der Waffenbehörden wies Herr Minister Strobl ausdrücklich darauf hin, dass nicht jeder Fall gleich sei und daher auch nicht gleichbehandelt werden könne. Man stehe im Austausch mit den Regierungspräsidien und werde diese ebenso wie die Schützenverbände über die Ergebnisse der Prüfung der besprochenen Fragestellungen informieren, um auf diese Weise eine einheitliche Vollzugspraxis zu gewährleisten.

Herr Minister Strobl lobte das Engagement der Schützenverbände im Bereich des Schießsports der Schulen.

Wir bedanken uns für diesen anregenden Austausch, sehen den Ergebnissen der Prüfungen gespannt entgegen und freuen uns sehr darüber, die Zusage erhalten zu haben, auch zukünftig zu Gesprächen hinzugezogen und eingeladen zu werden.

Claudia Winkler

Leiterin Waffenanträge Badischer Sportschützenverband 1862 e.V.